

Rechtsformenvergleich: Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft eignet sich für kleinere personenbezogene Unternehmen. Der Gründungsakt ist einfach und erfordert kein Mindestkapital. Die Kollektivgesellschaft bietet sich insbesondere an zur gemeinsamen Ausübung freiberuflicher Tätigkeit als kaufmännisches Unternehmen und für kleinere Gewerbebetriebe von typischerweise miteinander eng verbundenen Personen.

1. Rechtsgrundlagen

[OR 552 - 593](#)

2. Vorteile

Für die Gründung einer Kollektivgesellschaft ist kein Mindestkapital erforderlich. Der Gründungsakt ist verhältnismässig einfach. Das trifft auch auf die unternehmensinterne Organisationsstruktur zu - je nach Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

3. Nachteile

Die Haftungsfrage kann einschränkend sein, indem die Gesellschafterinnen und Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch untereinander haften. Es existiert daher auch eine gegenseitige Abhängigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Die Mitsprache aller kann die unternehmerische Flexibilität erschweren. Zudem ist auch die berufliche Flexibilität der Gesellschafterinnen und Gesellschafter eingeschränkt, beispielsweise durch ein Konkurrenzverbot.

4. Rechtsnatur

Kollektivgesellschaften gehören zur Gruppe der Personengesellschaften.

5. Bildung des Firmennamens

Der Name einer oder mehrerer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter muss in der Firmenbezeichnung enthalten sein. Darüber ist ein Zusatz möglich, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet (Meier & Co.) oder die Familiennamen aller Gesellschafter (Huber, Meier & Partner). Namen anderer Personen als der Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein ([OR 947 I, II, IV](#)). Möglich sind auch Zusätze, welche Tätigkeit oder Fantasiebezeichnungen enthalten ([OR 944](#)).

6. Entstehung

Eine Kollektivgesellschaft beginnt durch den Eintrag ins Handelsregister und den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zu existieren, wobei letzterer freiwillig (aber sehr empfehlenswert) ist und die Geschäftsanteile wie auch die Erfolgsbeteiligung regelt. ([OR 552](#)).

7. Eintrag im HR

Die Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft müssen die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen ([OR 552](#)).

8. Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter

Eine Kollektivgesellschaft umfasst 2 oder mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter amtieren ([OR 552](#)).

Die natürlichen Personen müssen von den Sozialversicherungen als selbstständig erwerbend anerkannt sein. Diese Anerkennung muss bei der zuständigen Ausgleichskasse am Geschäftssitz der Unternehmung beantragt werden.

9. Erforderliches Kapital

Bei Kollektivgesellschaften bestehen keine Mindestkapitalanforderungen. Die Höhe und Anteile der Kapitalanteile werden (mit Vorteil) im Gesellschaftsvertrag festgehalten ([OR 557](#), resp. [OR 531](#))

10. Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld

Es ist möglich Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit in die Kollektivgesellschaft einzubringen ([OR 557](#), [OR 531](#)).

11. Organisation bzw. Organe

Bei der Kollektivgesellschaft sind keine Organe zu bestellen. Es empfiehlt sich aber dringend, ein Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten zu erstellen. Wenn gewünscht, kann eine Treuhänderin oder ein Treuhänder sowie eine Revisionsstelle eingesetzt werden.

12. Haftung / Nachschusspflicht

In erster Linie haftet das Gesellschaftsvermögen. In zweiter Linie (subsidiär) werden alle Partnerinnen oder Partner unbeschränkt und solidarisch mit ihrem privaten persönlichen Vermögen für die Schulden der Kollektivgesellschaft zur Rechenschaft gezogen ([OR 568](#)).

13. Gewinnverteilung/Verlusttragung

Bei einer Kollektivgesellschaft erfolgt die Gewinnverteilung und Verlusttragung gemäss Gesellschaftsvertrag ([OR 559 f.](#)).

Gewinn: Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entnehmen oder seinem Kapitalanteil anrechnen zu lassen.

Verlust: Verluste verkleinern die Kapitalanteile der Gesellschafter. Jedoch behält der Gesellschafter Honorar- und Zinsansprüche - jedoch auf den verminderten Kapitalanteil. Ein Gewinnanteil darf erst dann wieder ausbezahlt werden, wenn die durch den Verlust entstandene Verminderung ausgeglichen ist.

Eine finanzielle Nachschusspflicht besteht jedoch nicht.

14. Buchführungspflicht

Eine Kollektivgesellschaft, deren Umsatz weniger als CHF 500'000 beträgt, muss mindestens eine vereinfachte Buchhaltung führen, die nur die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst.

Eine Kollektivgesellschaft, die im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 erzielt hat, ist zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht ([OR 957 ff.](#)) definierten Regeln verpflichtet.

15. Besteuerung

Jeder Gesellschafter wird für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen besteuert. Steuerplanung kann betrieben werden, wenn sich Geschäft und Privatdomizil am gleichen Ort oder an verschiedenen Orten befinden. Gerade in Situationen, wo Geschäfts- und Privatdomizil auseinander fallen, zahlt der Inhaber mit der Kollektivgesellschaft gesamthaft weniger Steuern.

Manchmal ist auch der Geschäftsort der steuer(satz)günstigere Platz. In diesem Fall fährt man mit einem Einzelunternehmen besser (siehe nachfolgendes Beispiel).

Steuervergleich Kollektivgesellschaft versus Einzelunternehmen (Firma in der Stadt, Privatdomizil in Vorort)

(Werte in CHF)

	Kollektiv- gesellschaft	Einzelunter- nehmen
Gewinn gemäss Jahresrechnung	52'000	300'000
Kollektivgesellschaft: gemäss Gesellschaftervertrag wird 6% des Eigenkapitals von CHF 800'000 als Aufwand gebucht:		
	48'000	
Unternehmerlohn	200'000	
Total Bezüge/Gewinn	300'000	300'000
Steuern am Geschäftsort	Steuersatz 25%	Steuersatz 25%
Co.: auf Gewinn und EK-Zins	25'000	
EU: auf Gewinn	-	75'000
Steuern am Privatdomizil	Steuersatz 18 %	Steuersatz 18 %
Auf Untern.lohn bei KG	36'000	-
Total Steuern	61'000	75'000

(Bemerkung: Berechnung ohne AHV und mit fiktiven Steuersätzen; generelle Aussage, Einzelfall muss beurteilt werden)

Quelle: [KMUinfo, 1/2010](#)

16. Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung einer Kollektivgesellschaft umfassen die Kosten für eine Beratung zu den Gründungsmodalitäten, die zwischen CHF 0 und 1'000 betragen, die Notariatskosten für den Gesellschaftsvertrag, zwischen CHF 1'000 und 3'000, sowie eine Gebühr von CHF 240 für die Eintragung im Handelsregister.

17. Geschäftsführung und Vertretung

Bei der Kollektivgesellschaft wird die Geschäftsführung durch jeden Gesellschafter einzeln wahrgenommen, sofern dies nicht durch einen Gesellschafterbeschluss anders geregelt ist.

Es muss jedoch mindestens 1 Gesellschafter zur Vertretung befugt sein. Die Einsetzung weiterer Zeichnungsberechtigter ist möglich, muss aber mit Gesellschafterbeschluss entsprechend dokumentiert werden ([QR 563](#)).

18. Ausstieg / Nachfolgeregelung

Eine Kollektivgesellschaft kann nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter übertragen werden ([OR 557](#), [542](#)).

Materiell erfolgt die ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebs durch die Übertragung der Aktiven und Passiven. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Kollektivgesellschaften richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes ([OR 181 IV](#)). Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen ist [OR 333](#) bindend.

19. Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften

Bei einer Kollektivgesellschaft ist es nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben. Jedoch müssen sie eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung vorweisen können.

Auszug aus Quelle: KMU Portal Schweiz. Eidgenossenschaft